

Victor, er soll um Gottes willen nichts erzählen. Sonst muß ich den Strick nehmen.“ Victor Schneider hielt dicht. Aber für den Notfall, daß der CDU-Bundesschatzmeister Ernst Bach ihn tatsächlich seiner Freiheit berauben wollte, schrieb Schneider auf, was Grafen ihm berichtet hatte. Und dieses Protokoll war es, das den politischen Kriminalisten der Bundeshauptstadt zu der Genugtuung verhalf, ihr aufwendiges Unternehmen im Hause Schneider nicht als ganz vergeblich betrachten zu müssen.

Der Kapitänleutnant Karl Grafen, der sich mit seinen Karnevals-Freunden, dem Kapitäns-Dienstgrad und dem Eichenlaub etwas übernommen hatte, saß schon zwei Stunden nach jenem Fund in Untersuchungshaft. Der Leutnant und Oberleutnant zur See Grafen hatte bis 1945 wahrhaftig erst als Wachoffizier, später als Kommandant U-Boot-Krieg geführt, wenn auch ohne Ritterkreuz und Eichenlaub. Zum Kapitänleutnant war er bei seinem Dienstantritt in der Bundesmarine aufgerückt, nachdem er es zwischendurch bei der Kriminalpolizei zum Obersekretär gebracht und die Kommissar-Prüfung bestanden hatte.

Der „Militärische Abschirmdienst“, dem die Grafen-Panne nolens volens zur Last fällt, legt außerdem großen Wert auf zwei Feststellungen: Erstens habe sie den gesprächigen Kapitänleutnant von der Sicherungsgruppe Bonn des Bundeskriminalamtes weggelagert. Und zweitens habe diese Sicherungsgruppe ihrem hoffnungsvollen Kommissar-Aspiranten ausdrücklich Sonderverdienste auf dem Gebiet der Spionageabwehr nachgerühmt.

Das war auch der Grund, daß sich der „Militärische Abschirmdienst“ dieses aufstrebende Talent zunächst einmal als Lehrkraft an der Abwehr-Schule Rengsdorf bei Bonn nutzbar gemacht hatte.

## RECHT

### NOTARE

#### Napoleons Erbe

Den Abgeordneten des Bundestags-Rechtsausschusses liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf zur Beratung vor, an dem zu sehen ist, wie weitgehend heute Interessenten auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen können. Es ist der „Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts“, wie ihn die Bundesregierung beschlossen hat\*.

Nun wird kaum jemand leugnen, daß Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts notwendig geworden sind. Die geschichtliche Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß es in der Bundesrepublik heute — von Landstrich zu Landstrich anders — verschiedene Arten von Notaren gibt, die voneinander abweichende Aufgaben und eine unterschiedliche Ausbildung hinter sich haben.

Da gibt es

▷ die „Nur-Notare“; sie haben eine mehrjährige Ausbildung als Notarassessor hinter sich, werden in beschränkter Zahl auf Lebenszeit bestellt und dürfen keinerlei anderen Beruf ausüben, auch nicht den eines Rechtsanwalts;

▷ die „Notar-Anwälte“; sie sind zwar auch als Notare ausgebildet und auf Lebens-

\* Notare sind vom Staat bestellte juristische Amtspersonen, die Rechtsgeschäfte zu beurkunden haben, Testamente und Erbverträge errichten, Unterschriften beglaubigen, Grundstücke auflösen und andere Rechtsgeschäfte protokollieren, für die die Form einer notariellen Urkunde gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie erheben für ihre Tätigkeit Gebühren, die in der Regel ihr Einkommen sind.



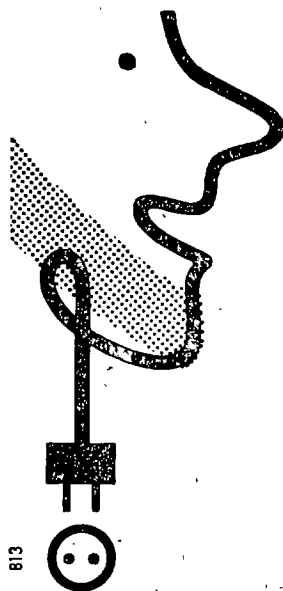
Wie beruhigend, daß es überall **UNDERBERG** gibt

*Täglich*

**UNDERBERG**

*und Du fühlst Dich wohl!*

Auslandsvertretungen: Belgien N.V. Parcomonia Vleminckveld 28 Antwerpen/Belgien · Tel.: 321087 — Holland Tony van Heeswijk · Roermond/Holland Oranjestraat 5 · Tel.: (K 4750) 3480 — Luxemburg Wagener-Schutz · Ettelbruck — Österreich A. Resch · Wien I · Stephansplatz 10 · Tel.: U 25-300 — Schweiz Underberg Handels A.G. Zurich 4 Tellstraße 31 · Tel.: 253676/77 — USA: Underberg Bitter Sales Co. · Bronx Terminal Market Sect. 73 A New York 51 N.Y./USA · Tel. LUdlow 5-0668



Voraussetzungen für eine tadellose elektrische Rasur sind harte Barthaare und eine glatte, nicht fettige, nicht feuchte Haut. Und das erreichen Sie mit T2. Probieren\* Sie T2 bitte selbst.

## elektrische Rasur und ...



T2 Trockenrasier-Tonicum härtet die Barthaare, selbst die feinen Flaumhärchen am Hals. T2 trocknet feuchte und fettige Haut und macht sie glatt. Der Scherkopf gleitet spielend leicht und erfaßt die Barthaare sofort.

Mit T2 also noch schneller, noch gründlicher

Flaschen DM 2.25 u. 3.75 · Gratisprobe\* Tarsia, Berlin-Chlb. Abt. IV

zeit bestellt, dürfen aber nebenbei als Rechtsanwalt am Amtsgericht ihres Amtssitzes tätig werden;

- ▷ die „Anwalts-Notare“; sie haben keinerlei spezielle Notarusbildung, sondern sind von Haus aus Rechtsanwälte; sie werden für die Dauer ihrer Zulassung als Rechtsanwalt zum Notar bestellt, hauptsächlich dann, wenn sie ihren Rechtsanwaltsberuf einige Jahre lang ohne Beanstandung ausgeübt haben;
- ▷ die „Bezirks-Notare“ im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart; sie sind Landesbeamte; während die Gebühren, die von Nur-Notaren, Notar-Anwälten und Anwalts-Notaren für ihre notariellen Akte erhoben werden, privates Einkommen sind, kassieren die Bezirks-Notare überwiegend für die Staatskasse;
- ▷ die Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe; sie sind ebenfalls Beamte, sind aber neben ihrer Notariatstätigkeit auch für die Aufgaben des Grundbuches, des Nachlaßgerichts und des Zwangsversteigerungsrechts zuständig;
- ▷ Rechtsanwälte, die auf Befehl der Militärregierung ermächtigt sind, „die Tätigkeit eines Notars auszuüben“, ohne nach deutschem Recht jemals zum Notar bestellt worden zu sein.

Alle diese Formen haben geschichtliche Wurzeln. Das Nur-Notariat findet sich in solchen Gebieten, die Anfang des 19. Jahrhunderts unter französischem Einfluß standen — Napoleon führte damals nach französischem Vorbild die Trennung zwischen Notariat und Advokatur ein. Die Verbindung dieser beiden Funktionen war dagegen in Alt-Preußen üblich.

Diese Vielfalt zu ordnen und wenigstens in den einzelnen Bundesländern ein einheitliches Notarrecht zu schaffen, hätte nun Inhalt des neuen Gesetzentwurfes sein können. Indes, er ist ganz anders ausgefallen. Nur neue Notar-Anwälte — und selbstverständlich auch Militärregierungs-Notare — soll es in Zukunft nicht mehr geben. Im übrigen bleibt nach dem Willen der Bundesregierung der bunte Teppich des Notarrechts erhalten.

Wie umstritten diese Zersplitterung ist, hat ein Prozeß offenbart, der von dem Rechtsanwalt Hans Knop aus Hilden im Rheinland angestrengt worden war und in der vorletzten Woche entschieden wurde.



beklagter Justizminister Amelunxen  
„Ein Rechtsanwalt darf nicht Notar sein“

Hilden liegt im Gebiet „rheinischen Rechts“ napoleonischen Ursprungs; Rechtsanwälte dürfen dort nicht Notare werden. Weil es in der 34 000-Einwohner-Stadt aber keinen Nur-Notar gibt, kommen zweimal in der Woche zwei Düsseldorfer Nur-Notare nach Hilden und halten in Gasthäusern Sprechstunden ab. Sie beglaubigen den Hildenern ihre Grundstückskäufe, Testamente und was sonst noch zu beglaubigen ist, kassieren ihre Gebühren und fahren zurück nach Düsseldorf.

Die fünf Hildener Rechtsanwälte würden an diesem einträglichen Geschäft nun gar

zu gern partizipieren. Knop reichte deswegen beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf Klage gegen Dr. Rudolf Amelunxen ein, den Justizminister von Nordrhein-Westfalen: Daß im Gebiet „rheinischen Rechts“ ein Rechtsanwalt nicht Notar werden könne, wie das anderwärts möglich sei, verstoße gegen den Artikel 12 des Grundgesetzes, in dem es heißt: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstelle frei zu wählen.“ Im übrigen handele es sich um „Besatzungsrecht“ Napoleons.

Anwalt Knop hatte daran gedacht, daß zum Beispiel die rege Bautätigkeit allerwärts viele notarielle Akte erfordert. Jede Hypothek muß notariell eingetragen werden. Außerdem hatte er die vielen anderen notariellen Rechtsgeschäfte im Blick, die durch die Konjunktur notwendig werden. Trotz dieser Fülle von notariellen Aufgaben ist die Zahl der Notare im Gebiet „rheinischen Rechts“ außerordentlich beschränkt, wie gerade das Beispiel Hilden zeigt: Am 1. Januar 1938 gab es im Landgerichtsbezirk Düsseldorf 233 Rechtsanwälte, eine Zahl die bis zum 1. Januar 1954 — entsprechend der Bevölkerungszunahme — auf 470 stieg, dagegen blieb die der Notare mit 17 konstant. Im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk erhöhte sich die Zahl der Anwälte von 742 im Jahre 1938 auf 882 im Jahre 1954, die der Notare verringerte sich von 95 auf 89.

In einer Denkschrift rheinischer Anwälte, die diese Tatsachen nur ungern sehen, heißt es, „daß der Anschein entsteht, als wenn (durch die Beibehaltung der Nur-Notariate) den Söhnen von Notaren und höheren Justizbeamten... eine besondere Domäne reserviert wird, um sie bevorzugt schnell nach Ableistung des Dienstes als Notariatsassessor in eine sichere Lebensposition, um nicht zu sagen, in den Besitz einer Pfründe zu bringen.“

„Wer nach Ableistung seines Dienstes als Notarassessor zum Notar bestellt wird, hat damit zur Zeit eine Sicherheit und eine Verdienstmöglichkeit gewonnen, wie sie von keinem Richter, Staatsanwalt oder einem sonstigen juristisch vorgebildeten Beamten erreicht wird und wie sie dem Rechtsanwalt schlechterdings auch bei größtem Eifer, größter Eignung und Fleiß kaum erreichbar bleibt.“

Tatsächlich sind manche Notariate im Gebiet des rheinischen Rechts mit zwanzig bis dreißig Angestellten besetzt. Justiz-

SEIT 1895

**RuC CIGARREN**

*Qualität* WURDE ZUM *Prinzip*

BELIEBTE **RuC** CIGARREN  
AUS MILDEN *Edel* TABAKEN

**RuC** DEUTSCHE EINHEIT **RuC** STAHL UND EISEN **RuC** PRIMA NORA

minister Amelunxen hält freilich seinen Kritikern aus der Rechtsanwaltschaft entgegen: „Weil ein Notar auf Lebenszeit bestellt wird, können nur dann neue Stellen ausgeschrieben werden, wenn sich die Zunahme der Notargeschäfte nicht lediglich als eine zeitlich begrenzte Erscheinung herausstellt.“

Nun war die Knopsche Argumentation vor dem Landesverwaltungsgericht („Die Nur-Notare fußen auf napoleonischem Besatzungsrecht“) etwas überspitzt. Denn auch als Preußen sich die Rheinlande angegliedert hatte, behielt es dort nach langwierigen Untersuchungen einer Juristenkommission die Trennung zwischen Notariat und Advokatur bei. Die Freie und Hansestadt Hamburg, die ebenfalls die Institution des Nur-Notariats von den Franzosen übernommen hatte, beschloß im hamburgischen Notargesetz von 1899, es dabei zu lassen, wie auch schon die Deutschen Juristentage von 1863 und 1871 eine allgemeine Trennung gefordert hatten.

Der Hamburger Senat gab die Begründung: „Vom *Anwalt* wird verlangt, daß er im Streitfall einseitig die Interessen seines Klienten vertrete. Der *Notar* dagegen soll unparteiisch seines Amtes walten und der Entstehung des Streites vorbeugen... Die Vereinigung von Notariat und Anwaltschaft kann, worauf namentlich in dem Gutachten des Hanseatischen Oberlandesgerichts gelegt ist, leicht einen die erforderliche unbedingte Unparteilichkeit des Notars gefährdenden Konflikt herbeiführen.

„Es erscheint bedenklich, wenn ein *Anwalt* in Angelegenheiten, in denen er zunächst als Prozeßvertreter oder einseitiger Berater einer Partei tätig war, hinterher als unparteiischer Beamter auftreten soll, nicht minder, wenn ein *Notar*, der zunächst als unparteiische Urkundsperson mit einer Angelegenheit befaßt war, später in einem über die Sache entstehenden Rechtsstreit als *Anwalt* einer Partei deren einseitige Auffassung vertreten soll.“

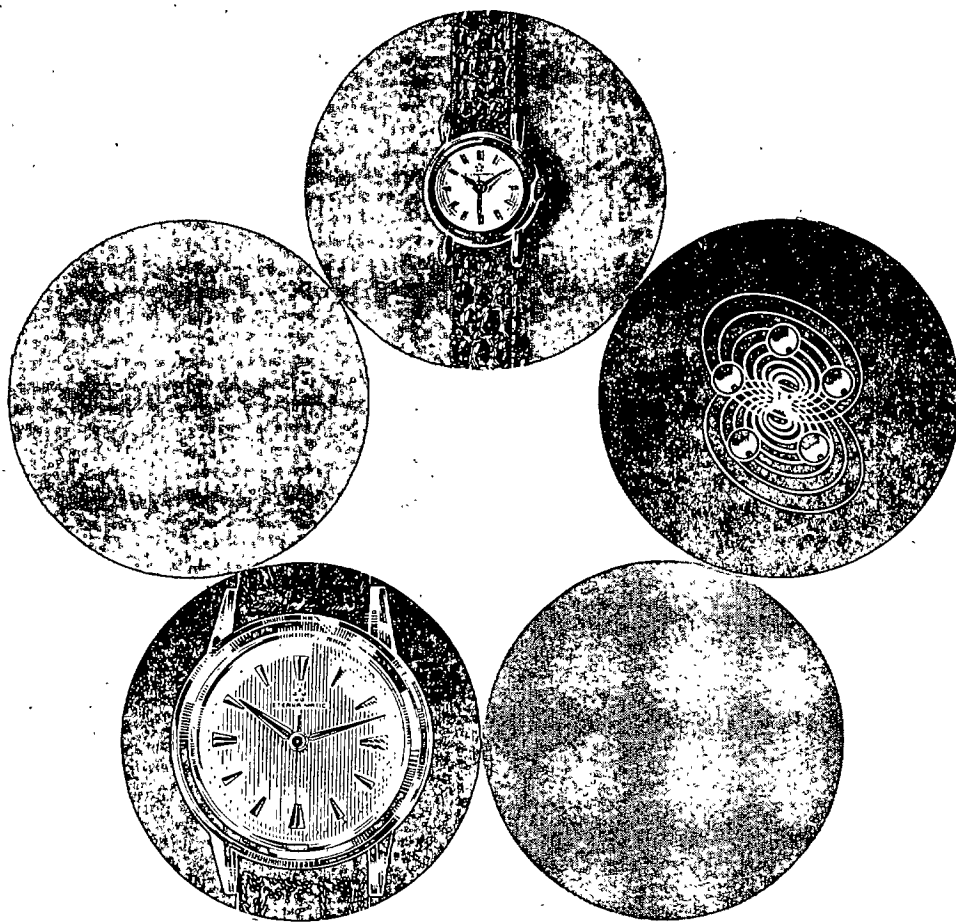
#### Galgenfrist für Anwälte

Es hatte trotz dieser Bedenken, die nicht nur der Hamburger Senat vertrat, schon nach dem ersten Weltkrieg nicht an Versuchen rheinischer Rechtsanwälte gefehlt, für die Anwälte auch im Gebiet „rheinischen Rechts“ — wie sonst in Preußen — einen Anteil am einträglichen Notariatsgeschäft zu ergattern. Aber 1921 und 1928 lehnte das preußische Justizministerium alle Anträge ab, die darauf zielten, die Trennung zwischen Notariat und Advokatur in den Gebieten rheinischen Rechts zu beseitigen: Das Ministerium neigte damals vielmehr zu der Meinung, es sei zweckmäßig, diese Trennung ganz allgemein einzuführen.

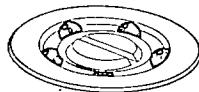
Die Tendenz, das Notariat von der Advokatur reinlich zu trennen, setzte sich immer mehr durch. Am 13. Februar 1937 wurde schließlich als Krönung jahrzehntelanger Überlegungen die Reichsnotarordnung verkündet, in deren Paragraph 7 der Grundsatz aufgestellt wird: „Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.“

Der Paragraph 8 der Reichsnotarordnung brachte für die Anwalts-Notare nur noch eine Galgenfrist: „Soweit in bestimmten Gerichtsbezirken nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht, können *vorläufig* dort auch Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden.“

Das Ende des zweiten Weltkriegs war auch das Ende dieser Einheitsbestrebungen. Der Institution des Anwalts-Notariats wurden einige kräftige neue Stützen eingegeben. Am weitesten ging der niedersächsische Justizminister. Er verordnete



## Wissenschaftlich am modernsten — automatisch mit Kugellager



Eterna-Matic ist die erste automatische Uhr der Welt mit Kugellager. Die Erfindung dieser genial-einfachen Konstruktion in einer Präzisionsuhrenfabrik mit hundertjähriger Erfahrung verhalf der Eterna-Matic zu ihrem Siegeszug durch die ganze Welt. Heute steht Ihnen der offizielle Eterna-Matic-Service in 124 Ländern zur Verfügung. Hier einige revolutionäre Vorzüge der Eterna-Matic: 1. Die als Rotor ausgebildete Schwingmasse dreht sich auf einem Kugellager und ist dadurch vor jedem Bruch geschützt. 2. Der Rotor schwingt frei im Kreise und spannt über die patentierten Klinkenräder in beiden Drehrichtungen die Triebfeder. 3. Das Kugellager nützt sich im Gegensatz zu einer Achse nicht ab, sondern spielt sich beim Gebrauch noch besser ein. 4. Die bis ins letzte ausgewogene Harmonie des Mechanismus gewährleistet absolute Zuverlässigkeit und vorbildliche Präzision.

Damenmodell 01B-1401  
automatisch,  
Edelstahl DM 218 -  
14 Karat Gold DM 460 -  
18 Karat Gold DM 498 -

Herrenmodell 071BT-1412  
automatisch,  
wasserdicht mit versenkter Krone  
Edelstahl DM 255 - Goldplatt DM 315 -  
18 Karat Gold DM 798 -

Das Kugellager der Eterna-Matic ist kleiner als ein Streichholzkopf. Der Durchmesser der einzelnen Kugeln beträgt bloß 65 Hundertstelmmillimeter. Ihrer 30 000 haben in einem Fingerhut Platz, und ihr Gewicht von einem Tausendstelgramm pro Stück ist so gering, dass sie auf der Wasseroberfläche schwimmen. Schreiben Sie uns eine Postkarte. Wir schicken Ihnen gerne kostenlos eines dieser Kugeln.

# ETERNA · MATIC

Das letzte Wort in Uhren

Bezugsquellennachweis durch die

ETERNA G.m.b.H. DIENERSTRASSE 14, MÜNCHEN 2



## Im Kombinieren liegt der Witz

Herren, die Sinn für Eleganz haben, wählen Gläser-Socken als modisches Zubehör ihrer Kleidung. Denn es ist eine Freude, diese heitren Karo- und Streifenmuster oder die modischen Uni-Töne passend zu Schuh, Anzug und Krawatte zu kombinieren. Doch nicht nur Freude an der Eleganz genießen Sie bei Gläser, sondern auch den guten Sitz werden Sie schätzen — und die ausgezeichnete Qualität.



Sicherheit im Auftreten mit Gläser-Socken

1949, daß jeder persönlich und fachlich geeignete Rechtsanwalt auch dann auf Antrag zum Notar bestellt wird, wenn am Ort gar kein Bedürfnis dafür besteht. Voraussetzung sei nur, daß ein solcher Rechtsanwalt bereits mindestens 15 Jahre praktiziert und davon drei Jahre dort, wo er Notar werden möchte. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg billigte derartigen Anwälten sogar einen Rechtsanspruch auf das öffentliche Amt eines Notars zu, obgleich normalerweise niemand einen Rechtsanspruch auf ein öffentliches Amt hat.

Die rheinischen Rechtsanwälte hinter ihrem Hildener Kollegen Hans Knop, die eine solche oder ähnliche Praxis auch gern im Gebiet „rheinischen Rechts“ eingeführt hätten, haben nun noch einen anderen, nicht materiellen, sondern mehr gesellschaftlichen Grund für ihre Attacken gegen die rheinischen Nur-Notare mit ihren exklusiven Nachwuchsvorschriften. In der Denkschrift der Anwälte heißt es:

„In die Richterlaufbahn werden heute fast nur noch Bewerber übernommen, die ihre Assessorenprüfung mindestens mit dem Prädikat befriedigend bestanden haben. Dasselbe gilt für die Laufbahn der Staatsanwälte. Ähnlich ist die Handhabung im Bereich der Verwaltung und der Finanzverwaltung. Neuerdings werden die gleichen Anforderungen sogar an die Bewerber für die Laufbahn der rheinischen, d. h. der auf Lebenszeit im Bereich des rheinischen Rechts zu bestellenden Nur-Notare gestellt. Auch als Notarassessor werden nur noch Prädikats-Assessoren übernommen.

„Der einzige Stand, der sich gegen eine Überzahl der Bewerber und gegen solche Bewerber, die ihre Prüfung nur ‚ausreichend‘ bestanden haben, nicht wehren kann, ist der Anwaltsstand.

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muß jeder Bewerber als Anwalts-Assessor übernommen werden, da der Zugang zu dem freien Beruf des Rechtsanwaltes nach Artikel 12 des Grundgesetzes nicht versperrt werden darf und die Bedürfnisfrage deshalb nicht geprüft werden kann, ebensowenig wie danach gefragt werden darf, ob der Bewerber für den Beruf geeignet ist oder nicht, wenn er sein Examen, sei es auch nur mit einem knappen ‚ausreichend‘, bestanden hat; das erweckt zudem zum mindesten für Nichtjuristen einen falschen Eindruck und läßt ein Bild entstehen, als wenn im Bereich des rheinischen Rechts der Notar mehr als der Anwalt sei.“

Die „Gemeinschaft des Deutschen Notariats“ weiß ihre exklusive Nachwuchsauswahl freilich beredt zu verteidigen: „Der Bestand des reinen, das heißt nicht mit einer anderen Rechtspflegefunktion verbundenen selbständigen Notariats, hängt eben entscheidend von einem ausnahmslos hohen und gleichmäßigen Stand der beruflichen Tüchtigkeit der Notare ab. Darauf beruht in erster Linie die unbestrittene Stellung des Notars im Rechts- und Wirtschaftsleben.“

Die Berufsvertretungen der Notare und der Anwälte, die Gemeinschaft des Deutschen Notariats und die Bundesrechtsanwaltskammer, beschlossen, in ihrer Auseinandersetzung um die beste Form des Notariats einen Waffenstillstand zu schließen. Am besten bleibe alles beim alten: Wo es bisher Nur-Notare gebe, solle das auch in Zukunft so bleiben, wo bisher das Anwaltsnotariat galt, solle es auch weiterhin gelten, ungeachtet der Tatsache, daß die Grenzen zwischen diesen beiden Formen mitten durch Landgerichtsbezirke laufen. Wo es Anwalts- und Nur-Notare durcheinander gebe, solle es ebenfalls so bleiben, wie es ist.

Was das zum Beispiel für Nordrhein-Westfalen bedeutet, erläutert der Landesjustizminister Dr. Rudolf Amelunxen so: „Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln und dem größten Teil des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf dürfen nur Notare auf Lebenszeit bestellt werden, die nicht Rechtsanwälte sein dürfen, im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und in Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf dagegen — nämlich dem Landesgerichtsbezirk Duisburg und dem Amtsgerichtsbezirk Emmerich — können Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Berufsausübung nebenamtlich Notare sein.“

Die Bundesregierung beugte sich dem Kompromiß der Interessenten, schrieb deren Plan, die Notariatsgebühren wie bisher untereinander aufzuteilen, in



Klagender Anwalt Knop  
Sinkt das Standesniveau?

ihren Gesetzentwurf und leitete ihn dem Bundestag zu, bei dessen Rechtsausschuß er nun liegt: Die Idee, daß man das Notariat möglicherweise — wie in den Bezirken Karlsruhe und Stuttgart — verstaatlichen und damit dem Staat eine bedeutende neue Einnahmequelle erschließen könne, wurde nicht aufgegriffen.

Die Klage des Hildener Anwalts Knop, der den Status quo vor dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf zugunsten der Anwalts-Notare umwerfen wollte, wurde in der vorletzten Woche abgewiesen. Begründung: „Die Ernennung zum Notar stellt die Übertragung eines Amtes dar. Auf die Übertragung eines Amtes besteht aber kein Rechtsanspruch.“

Kläger Knop ist in die Berufung gegangen. Der beklagte Justizminister Amelunxen aber will die Zustände in Knops Heimatort Hilden, wo Düsseldorfer Notare in Gasthäusern Sprechstunden abhalten, auf andere Weise ändern: Er schreibt für Hilden die Stelle eines rheinischen Nur-Notars aus.